

Antrag

der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Voraussetzungen für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes schaffen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Kapazitäten Baden-Württemberg von der zentralen für die elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) zuständigen Stelle in Hessen abgreifen kann unter besonderer Berücksichtigung, inwiefern die Höchstgrenze von maximal 150 Fällen ein Problem für die Einführung der eAÜ in Baden-Württemberg darstellt;
2. bis wann die in dem Antrag Drucksache 17/10339 erwähnte Handlungsanleitung zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der eAÜ mit welchem Inhalt für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten fertiggestellt ist;
3. wie viele Plätze aktuell in Frauen- und Kinderschutzhäusern in Baden-Württemberg jeweils für Frauen und Kinder existieren unter besonderer Berücksichtigung, wie viele in den vergangenen fünf Jahren aufgebaut wurden und wie viele für ein bedarfsdeckendes Angebot bis zur Erfüllung des Rechtsanspruchs 2032 zu schaffen sind (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);
4. wie die Landesregierung die Anzahl zusätzlich notwendiger Personalstellen in den Frauen- und Kinderschutzhäusern sowie den Fachberatungsstellen einschätzt, die bis zur Erfüllung des Rechtsanspruchs 2032 zu schaffen sind (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);
5. wie die Landesregierung die Finanzierung der Frauen- und Kinderschutzhäuser und Fachberatungsstellen in den kommenden Jahren, bis 2032 der Rechtsanspruch greift, gestalten will;

6. bis wann die Erarbeitung eines Landesausführungsgesetzes sowie die Rechtsverordnung(en) für Frauen- und Kinderschutzhäuser und Fachberatungsstellen erfolgen wird, wenn der Sicherstellungsauftrag des Landes zum 1. Januar 2027 bereits in Kraft tritt (bitte unter Angabe des konkreten Zeitplans);
7. wie die Landesregierung die durch die Durchführung einer Ausgangsanalyse des Frauenhilfesystems Baden-Württemberg einschließlich Beratung zur Entwicklungsplanung und zum Finanzierungskonzept für dessen bedarfsgerechte Weiterentwicklung (sog. Kienbaum-Studie) vorgenommene Annahme des Vorhandenseins einer Fachberatungsstelle, unabhängig davon, ob diese nur mit 0,3 Vollzeitäquivalenten besetzt ist oder mit einer größeren Personalkapazität, beurteilt;
8. inwiefern sie die in der Kienbaum-Studie vorgenommene Zuordnung der Fachberatungsstellen nach Postleitzahl des Trägers als problematisch beurteilt (gegebenenfalls unter besonderer Berücksichtigung, ob sie diese Zuordnung anders vornehmen wird bei der Planung des künftigen Bedarfs);
9. welche Schlüsse sie aus den Ergebnissen der Kienbaum-Studie für das Verhältnis der Zahl der Vollzeitäquivalente von Mitarbeitenden in Frauen- und Kinderschutzhäusern sowie Fachberatungsstellen zur Einwohnerzahl im jeweiligen Landkreis zieht;
10. inwiefern die Landesregierung eine Initiative vergleichbar zu der hessischen „Wohnen nach dem Frauenhaus“ erwägt, bei der das hessische Sozialministerium mit dem hessischen Wohnungsbauministerium und den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände sowie des Verbands der südwestdeutschen Wohnungswirtschaft zusammenarbeitet, unter besonderer Berücksichtigung der Vor- und Nachteile einer derartigen Initiative;
11. wie die Landesregierung sicherstellen wird, dass künftig deutlich mehr als zehn Prozent der Täter durch Projekte erreicht werden z. B. durch die Einführung eines Landesförderprogramms Täter- und Täterinnenarbeit;
12. welche Rolle der „Bericht zur Situation der Täter/-innenarbeit Häusliche Gewalt Baden-Württemberg“ für weitere Überlegungen zum Ausbau der Täterarbeit spielt (bitte aufgeschlüsselt nach Maßnahmen, die sie aufgrund des Berichts für erforderlich hält);
13. wie die Landesregierung in Anbetracht der prekären Finanzlage der Kommunen mögliche Mindereinnahmen der Fachberatungsstellen und Frauen- und Kinderschutzhäuser zu kompensieren plant;
14. welche Konsequenzen die Landesregierung aus den Ergebnissen der Dunkelfeld Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“, die das Bundesfrauenministerium sowie das Bundesinnenministerium in Kooperation mit dem Bundeskriminalamt durchgeführt haben und deren zentrales Ergebnis war, dass die Anzeigequote bei den meisten Gewaltformen bei unter zehn Prozent liegt, zieht;
15. welche Rolle das Themenfeld digitale Gewalt beim Ausbau der Fachberatungsstellen einnimmt und inwiefern die Koordinierungsstelle zu Digitaler Gewalt im sozialen Nahraum an der Erstellung von Konzepten u. a. beteiligt ist.

16.7.2026

Binder, Dr. Kliche-Behnke, Kirschbaum,
Sigg, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Mit dem Gewalthilfegesetz und dem ab dem 1. Januar 2027 geltenden Sicherstellungsauftrag ergeben sich für das Land und die Kommunen erhebliche organisatorische, personelle und finanzielle Herausforderungen. Für Baden-Württemberg ist daher von besonderem Interesse, wie die Landesregierung den notwendigen Ausbau der Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie der Fachberatungsstellen plant, welchen zusätzlichen Personal- und Finanzbedarf sie sieht und mit welchem Zeitplan die erforderlichen landesgesetzlichen Grundlagen geschaffen werden sollen. Ebenso begehrt die Antragstellerin Auskunft bezüglich der Methodik und Schlussfolgerungen der Ausgangsanalyse beziehungsweise der Kienbaum-Studie, da diese eine wesentliche Grundlage für die zukünftige Bedarfsplanung darstellt. Laut der Studie mussten im Jahr 2024 7 144 Schutzsuchende in Frauen- und Kinderschutzhäusern, vor allem aufgrund mangelnder Kapazitäten, abgewiesen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. August 2026 Nr. MSGH-0141.5-110/2/3 nimmt das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Kapazitäten Baden-Württemberg von der zentralen für die elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) zuständigen Stelle in Hessen abgreifen kann unter besonderer Berücksichtigung, inwiefern die Höchstgrenze von maximal 150 Fällen ein Problem für die Einführung der eAÜ in Baden-Württemberg darstellt;*

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration lag der Haupteinsatz im Bereich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bislang in der strafrechtlichen Führungsaufsicht. Mit dem „Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz“ (BGBl. 2026 I Nr. 198 vom 9. Juli 2026) wurden mit Wirkung zum 1. Juli 2027 zudem bundesweit geltende Rechtsgrundlagen für den Einsatz in Gewaltschutzsachen und in Kindschaftssachen geschaffen, um familiengerichtliche Schutzanordnungen besser absichern zu können. Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa wurden mit dem vom Landtag von Baden-Württemberg am 10. Dezember 2025 beschlossenen „Gesetz zum besseren Schutz vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gefahren aufgrund häuslicher Gewalt“ zudem mit Wirkung zum 1. Juli 2026 Änderungen des Polizeigesetzes vorgenommen, mit denen unter anderem der Anwendungsbereich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Fälle häuslicher Gewalt und zum Schutz vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erweitert wurde.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung handelt es sich um ein spezialisiertes Instrument, welches in geeigneten Einzelfällen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und nicht flächendeckend zur Anwendung kommt.

Die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erfolgt durch die in Hessen ansässige Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) in Zusammenarbeit mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD). Die dortigen personellen und sachlichen Kapazitäten stehen allen Ländern

in gleicher Weise zur Verfügung und werden durch diese im einzelnen Bedarfsfall in Anspruch genommen, d.h. sie richten sich maßgeblich nach der jeweiligen Gefahrenlage sowie dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

Mit Blick auf neu hinzugekommene Einsatzbereiche der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie technische Weiterentwicklungen werden die Überwachungskapazitäten der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung schrittweise erhöht. In der im Antrag angenommenen Höchstgrenze der Kapazitäten von maximal 150 Anwendungsfällen, die sich mutmaßlich auf parallellaufende Überwachungen unter den aktuellen Umständen beziehen soll, wird kein praktisches Problem gesehen. Zwar ist gegenwärtig eine belastbare Prognose der zukünftigen Fallzahlen in der Führungsaufsicht, dem Polizeigesetz und insbesondere ab 1. Juli 2027 in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen im Länderkreis nicht verlässlich möglich. Für den hypothetischen Fall, dass die Bedarfe der Länder in Zukunft insgesamt deutlich über dem erwarteten Niveau liegen, bieten die bewährte länderübergreifende Zusammenarbeit mit dem Land Hessen sowie die Verwaltungsvereinbarung einen verlässlichen und flexiblen Rahmen, um etwaige Anpassungen des Systems sowie der Betriebs- und Personalkapazitäten vorzunehmen. Eine valide Prognose des künftigen Fallaufkommens ist daher nur bedingt möglich.

2. bis wann die in dem Antrag Drucksache 17/10339 erwähnte Handlungsanleitung zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der eAÜ mit welchem Inhalt für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten fertiggestellt ist;

Der vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg erstellte Leitfaden zur Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem geänderten Polizeigesetz Baden-Württemberg wurde am 29. Juni 2026 landesweit versandt und regelt insbesondere die behördeninterne Zusammenarbeit sowie die Verfahrensabläufe bei der Anwendung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

3. wie viele Plätze aktuell in Frauen- und Kinderschutzhäusern in Baden-Württemberg jeweils für Frauen und Kinder existieren unter besonderer Berücksichtigung, wie viele in den vergangenen fünf Jahren aufgebaut wurden und wie viele für ein bedarfsdeckendes Angebot bis zur Erfüllung des Rechtsanspruchs 2032 zu schaffen sind (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);

Zum 1. Januar 2026 stehen in Baden-Württemberg rund 900 Schutzplätze für von Gewalt betroffene Frauen und deren mitbetroffene Kinder zur Verfügung. Durch bereits bewilligte Bauvorhaben wird sich diese Zahl bis 2028 voraussichtlich um rund 100 Plätze auf etwa 1 000 erhöhen. Bis 2032 wird ein weiterer Ausbau im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angestrebt. Hierfür sollen in den Jahren 2027 bis 2031 jährlich zwei neue Frauen- und Kinderschutzhäuser mit jeweils 20 Plätzen (teilweise barrierefrei) geschaffen werden. Insgesamt entstehen somit mindestens 200 weitere Schutzplätze.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit befindet sich beim Ausbau des Hilfesystems derzeit noch in der Entwicklungsplanung. Weitere Angaben zu den notwendigen, neuen Schutzplätze können daher noch nicht gemacht werden. Grundsätzlich ist die Anzahl der neu einzurichtenden Schutzplätze nicht auf Landkreisebene, sondern landesweit zu berechnen. Aufgrund der individuellen Gefährdung kann es notwendig sein, dass eine von Gewalt betroffene Frau mit ihren Kindern explizit nicht in einer Schutzeinrichtung im Herkunftslandkreis oder der Herkunftskommune untergebracht wird. Zudem besteht in Einzelfällen auch die Notwendigkeit einer bundesländerübergreifenden Unterbringung. Die Gefährdungseinschätzung kann sich auch während der Unterbringung verändern, z. B. durch die Einreichung der Scheidung oder Änderungen beim Sorge- und Umgangsrecht. Wenngleich das Ziel verfolgt wird, dass in jedem Landkreis ein Schutzangebot für von Gewalt betroffene Frauen vorgehalten werden soll, so wird beim weiteren Platzausbau die Gesamtzahl der Schutzplätze in Baden-Württemberg vorrangig sein.

In der folgenden Tabelle sind die Schutzplätze in den Frauen- und Kinderschutzhäusern in den Jahren 2021 bis 2026 dargestellt. Für 2026 konnte bei manchen Stadt- und Landkreisen eine Aufteilung zwischen Frauen- und Kinderschutzhäusern gemacht werden. Eine Aufteilung nach Frauen- und Kinderschutzhäusern wurde in den Jahren 2021 bis 2025 noch nicht vorgenommen, weshalb hier jeweils die Gesamtplatzzahl aufgeführt wird.

		2021	2022	2023	2024	2025	2026 ges.	2026 Frauen	2026 Kinder	zusätzl. Plätze seit 2021
Stadtkreis	Baden-Baden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadtkreis	Freiburg	21	21	21	24	24	24	11	13	3
Stadtkreis	Heidelberg	20	20	20	20	20	21	10	11	1
Stadtkreis	Heilbronn (Mitternachtsmission/Kreis- diakonieverband Heilbronn)	28	28	28	34	34	38	-	-	10
Stadtkreis	Heilbronn (Autonomes Frauenhaus Frauen helfen Frauen e.V.)	20	20	20	20	20	20	6	14	0
Stadtkreis	Karlsruhe (Frauenhaus SkF Karlsruhe)	40	40	40	40	40	40	20	20	0
Stadtkreis	Karlsruhe (Auton. Frauenhaus)	14	14	14	14	14	14	7	7	0
Landkreis	Karlsruhe (SopHIE - Geschütztes Wohnen)	23	23	31	31	31	31	10	21	8
Stadtkreis	Mannheim (Frauen- und Kinderschutzhäuser Heckertstift)	36	36	36	36	36	36	17	19	0
Stadtkreis	Mannheim (Mannheimer Frauenhaus e.V.)	33	33	33	33	33	35	16	19	2
Stadtkreis	Pforzheim	26	26	26	26	26	30	12	18	4
Stadtkreis	Stuttgart (Städtisches Frauenhaus Stuttgart)	32	30	30	32	32	32	15	17	0
Stadtkreis	Stuttgart (Frauen helfen Frauen Stuttgart e.V.)	40	40	40	40	40	40	18	22	0
Stadtkreis	Ulm	16	16	16	16	16	16	10	6	0
Landkreis	Alb-Donau-Kreis	16	16	16	16	16	16	5	11	0
Landkreis	Biberach	10	10	10	10	10	10	4	6	0
Landkreis	Bodenseekreis	20	20	20	20	20	20	7	13	0
Landkreis	Böblingen	0	0	0	0	0	0	-	-	0
Landkreis	Breisgau-Hochschwarzwald	0	0	0	0	0	0	-	-	0
Landkreis	Calw	20	20	20	20	20	20	-	-	0
Landkreis	Emmendingen	0	0	0	0	0	0	-	-	0
Landkreis	Enzkreis (Beteiligung am FKH Pforzheim)	0	0	0	0	0	0	-	-	0
Landkreis	Esslingen (Frauen helfen Frauen Esslingen e.V.)	17	17	17	17	17	17	8	9	0
Landkreis	Esslingen (Frauen helfen Frauen Kirchheim e.V.)	12	12	12	12	12	12	6	6	0
Landkreis	Esslingen (Frauen helfen Frauen Filder e.V.)	14	14	14	14	14	14	6	8	0
Landkreis	Freudenstadt	16	16	16	16	16	16	6	10	0
Landkreis	Göppingen	16	16	16	16	16	16	9	7	0
Landkreis	Heidenheim	16	16	16	16	16	16	5	11	0
Landkreis	Hohenlohekreis	10	10	14	14	14	14	6	8	4
Landkreis	Konstanz (AWO Konstanz)	10	10	10	10	10	10	-	-	0
Landkreis	Konstanz (Diakonie Radolfzell)	10	10	10	10	10	10	-	-	0
Landkreis	Konstanz (Frauen- u. Kinderschutz e.V. Singen)	10	10	10	10	10	10	-	-	0
Landkreis	Lörrach	14	14	14	24	24	24	-	-	10
Landkreis	Ludwigsburg	19	19	19	19	19	19	10	9	0
Landkreis	Main-Tauber-Kreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis	Neckar-Odenwald-Kreis	11	11	8	8	11	11	5	6	0
Landkreis	Ortenaukreis	58	58	58	58	58	58	20	38	0
Landkreis	Ostalbkreis	16	16	16	16	16	16	5	11	0
Landkreis	Rastatt	20	20	20	20	20	20	10	10	0
Landkreis	Ravensburg	13	13	13	13	13	13	5	8	0
Landkreis	Rems-Murr-Kreis	17	17	17	17	17	17	9	8	0
Landkreis	Reutlingen	20	20	20	20	20	20	10	10	0
Landkreis	Rhein-Neckar-Kreis	6	7	7	7	9	9	6	3	3
Landkreis	Rottweil	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis	Schwäbisch Hall	10	10	25	25	25	25	9	16	15
Landkreis	Schwarzwald-Baar-Kreis	16	16	16	16	16	16	4	12	0
Landkreis	Sigmaringen	10	10	10	10	10	10	5	5	0
Landkreis	Tübingen	20	20	20	20	20	20	8	12	0
Landkreis	Tuttlingen	12	12	12	12	19	19	9	10	7
Landkreis	Waldshut	6	6	6	6	6	6	-	-	0
Landkreis	Zollernalbkreis	18	18	18	18	18	18	8	10	0
		832	831	855	876	888	899	337	444	67

Für eine bedarfsdeckende Anzahl an Schutzplätzen wird auch die Sanierung von bestehenden Häusern in den nächsten Jahren wesentlich sein. Mit dem seitens des Bundes angekündigten Investitionsprogramm in Höhe von 150 Millionen Euro für die energetische Sanierung von Frauen- und Kinderschutzhäusern (*BMWSB Pressemitteilungen – Haushalt des Bundesbauministeriums wächst weiter – BMWSB*) als Teil des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität können auch in Baden-Württemberg größere Sanierungsmaßnahmen und die Schaffung von barrierefreien Plätzen realisiert werden. Die Erfahrung des letzten Bundesinvestitionsprogramms des Bundesministeriums für Bildung, Familien, Senioren, Frauen und Jugend in den Jahren 2020 bis 2025 hat gezeigt, dass eine landesseitige Unterstützung der Träger zu einer erhöhten Antragstellung aus Baden-Württemberg geführt hat. Zudem konnte durch die Kofinanzierung des Landes der Finanzierungsanteil der Träger reduziert werden, hierdurch konnten auch kleinere Träger an dem Bundesinvestitionsprogramm teilnehmen. Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit wird nach konkreter Bekanntgabe der Fördervoraussetzungen des Bundes prüfen, inwieweit eine erneute Kofinanzierung des Landes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln möglich sein wird.

Neben dem Bau von neuen und dem Erhalt von bestehenden Frauen- und Kinderschutzhäusern soll in der Entwicklungsplanung auch der Ausbau von sogenannten Second-Stage-Angeboten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angestrebt werden, um die aktuelle Verweildauer von Betroffenen in den Frauen- und Kinderschutzhäusern zu senken. Aufgrund der angespannten Wohnungsmarktsituation verbleiben häufig auch nicht mehr akut gefährdete Frauen über eine längere Zeit in den Frauen- und Kinderschutzhäusern, da sie teilweise keine Anschlusswohnung finden. Mit Second-Stage-Angeboten soll sichergestellt werden, dass die Schutzplätze überwiegend für die von akuter Gewalt betroffenen Frauen zur Verfügung stehen.

In der Entwicklungsplanung wird außerdem der besondere Bedarf von spezialisierten Schutzeinrichtungen für vulnerable Personen berücksichtigt. Die Konzeption für Schutzeinrichtungen für vulnerable Personen findet in einem engen Austausch mit dem dafür spezialisierten Hilfesystem statt. Neben einem bestehenden modellhaften Projekt für gewaltbetroffene Frauen mit Suchterkrankungen sollen zum Beispiel Angebote für von Wohnungslosigkeit gewaltbetroffene Frauen erprobt werden. Damit kommt das Land der Versorgung der vulnerablen Personen gemäß des Bundesgesetzgebers nach.

4. wie die Landesregierung die Anzahl zusätzlich notwendiger Personalstellen in den Frauen- und Kinderschutzhäusern sowie den Fachberatungsstellen einschätzt, die bis zur Erfüllung des Rechtsanspruchs 2032 zu schaffen sind (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);

Um den Personalbedarf im Platzausbau in den Frauen- und Kinderschutzhäusern der kommenden Jahre darstellen zu können, kann derzeit nur auf eine Schätzung orientiert am aktuellen Personalschlüssel der bestehenden Frauen- und Kinderschutzhäuser zurückgegriffen werden.

Gemäß der Ausgangsanalyse wurden für das Bezugsjahr 2024 von einem Umfang von 147,1 Vollzeitäquivalenten für die Personalstellen in den 38 dargestellten Schutzeinrichtungen berichtet. Zur Vervollständigung der Datenlage kann für das Jahr 2024 mit 168,3 Vollzeitäquivalenten hochgerechnet werden. Die hauptamtlichen Beschäftigten wurden zudem durch 327 ehrenamtlich Engagierte unterstützt. Aus der Ausgangsanalyse geht hervor, in welchen Bereichen die hauptamtlichen Beschäftigten tätig waren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Beratung der Frauen, gefolgt von der Beratung der mitaufgenommenen Kinder. Konkrete Angaben, wie viele Fachkräfte es in den künftig einzurichtenden sowie in den etablierten Frauen- und Kinderschutzhäusern bedarf, um die Vorgaben des Gewalthilfegesetzes umzusetzen, werden im Rahmen der Entwicklungsplanung berechnet.

Bei den Beratungseinrichtungen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt sowie der Interventionsstellen ist ein niedrigschwelliges, fach- und bedarfsgerechtes An-

gebot unter Berücksichtigung der geografischen Verteilung aus- und aufzubauen. Entsprechend den Ergebnissen der nun vorliegenden Ausgangsanalyse zeigen sich aktuell Herausforderungen bei der angemessenen geografischen Verteilung als auch in der Vorhaltung von Beratungskapazitäten. Für die Personalausstattung der Fachberatungsstellen im Bezugsjahr 2024 wurden insgesamt 131,8 VZÄ für hauptamtliche Stellen ausgewiesen (154,5 hochgerechnet). Zusätzlich wurde die Arbeit der Fachberatungsstellen durch 265 Ehrenamtliche begleitet. Die Ausgangsanalyse bietet eine Übersicht dazu, in welchen Bereichen die hauptamtlichen Beschäftigten in den Fachberatungsstellen tätig sind.

Konkrete Angaben, wie viele Fachkräfte es in den künftig einzurichtenden und in den etablierten Fachberatungsstellen bedarf, werden im Rahmen der Entwicklungsplanung berechnet. Derzeit besteht insbesondere im ländlichen Raum ein erhöhter Bedarf an Fachberatungsstellen. In der Entwicklungsplanung sollen daher besonders die Einsatzmöglichkeiten von mobilen (Beratungs-)Teams mitberücksichtigt werden.

Um neue Fachkräfte für den in den nächsten Jahren angestrebten Auf- und Ausbau des Hilfesystems gewinnen zu können, sollen bestehende Qualifizierungsangebote erhalten und weiterentwickelt werden. Das bestehende E-Learning-Angebot „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“, das von dem Universitätsklinikum Ulm entwickelt und erfolgreich durchgeführt wird, soll weiterentwickelt werden. Das Angebot wird von den Ländern gemeinsam finanziert. Die Frauen- und Gleichstellungsministerkonferenz hat im Juni 2026 die thematische Weiterentwicklung nach erfolgter Evaluation des E-Learning-Angebots beschlossen.

Die Entscheidung über mögliche Stellenmehrbedarfe obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

5. wie die Landesregierung die Finanzierung der Frauen- und Kinderschutzhäuser und Fachberatungsstellen in den kommenden Jahren, bis 2032 der Rechtsanspruch greift, gestalten will;

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung des Gewalthilfegesetzes bis 2036 über das Umsatzsteueraufkommen mit insgesamt 2,6 Milliarden Euro. Daraus entfallen auf Baden-Württemberg im Jahr 2027 rund 15 Millionen Euro, im Jahr 2028 rund 19 Millionen Euro, im Jahr 2029 rund 26 Millionen Euro und ab 2030 bis 2036 rund 41 Millionen Euro jährlich. Die zur Verfügung gestellten Bundesmittel decken nicht vollumfänglich den Bedarf für das vorzuhaltende Hilfesystem. Sie dürften entsprechend der Berechnung der Kostenstudie des Bundes aus dem Jahr 2023 bei einem ausgebauten Hilfesystem etwa der hälftigen Finanzierung von Bund und Land entsprechen. Welche Ausbauschritte bis 2032 notwendig sind, kann erst mit der Entwicklungsplanung Ende 2026 konkretisiert werden.

6. bis wann die Erarbeitung eines Landesausführungsgesetzes sowie die Rechtsverordnung(en) für Frauen- und Kinderschutzhäuser und Fachberatungsstellen erfolgen wird, wenn der Sicherstellungsauftrag des Landes zum 1. Januar 2027 bereits in Kraft tritt (bitte unter Angabe des konkreten Zeitplans);

Das Anhörungsverfahren zum Referentenentwurf des Landesausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz soll voraussichtlich im August/September 2026 stattfinden. Die Verabschiedung des Gesetzesentwurfs im parlamentarischen Verfahren ist für das 2. Halbjahr 2026 vorgesehen. Geplant ist das Inkrafttreten des Gewalthilfegausführungsgesetzes zum 1. Januar 2027.

Die Rechtsverordnung zur Konkretisierung des Gewalthilfegausführungsgesetzes soll im 2. Halbjahr 2026 finalisiert werden. Geplant ist ein Inkrafttreten der Rechtsverordnung ebenfalls am 1. Januar 2027.

7. *wie die Landesregierung die durch die Durchführung einer Ausgangsanalyse des Frauenhilfesystems Baden-Württemberg einschließlich Beratung zur Entwicklungsplanung und zum Finanzierungskonzept für dessen bedarfsgerechte Weiterentwicklung (sog. Kienbaum-Studie) vorgenommene Annahme des Vorhandenseins einer Fachberatungsstelle, unabhängig davon, ob diese nur mit 0,3 Vollzeitäquivalenten besetzt ist oder mit einer größeren Personalkapazität, beurteilt;*

In der Ausgangsanalyse wurden die Rückmeldungen aller Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt sowie Interventionsstellen erfasst, die eine Landesförderung gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Fachberatungsstellen erhalten. Unter Ziffer 5 in der Verwaltungsvorschrift Fachberatungsstellen wird der Mindestpersonalschlüssel genannt, der von einer Fachberatungsstelle vorgehalten werden muss, um die Kriterien einer Fachberatungsstelle zu erfüllen. Bei der Einordnung, ob eine Beratungseinrichtung als Fachberatungsstelle angesehen werden kann, steht der Schwerpunkt der Beratungsarbeit und die Qualifikation der Beraterinnen im Fokus, der Stellenanteil ist nachrangig.

In der aktuell noch laufenden Entwicklungsplanung werden unterschiedliche Szenarien zu Personal- und Sachkosten berechnet. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierte Information zu angestrebten Personalkapazitäten geliefert werden. Mit Blick auf die durch das Gewalthilfegesetz benannten Aufgaben einer Fachberatungsstelle kann prognostiziert werden, dass eine Beratungseinrichtung mit nur 0,3 Vollzeitäquivalenten einem bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangebot nicht vollumfänglich entsprechen kann. Im Rahmen der Entwicklungsplanung und der Rechtsverordnung zur Finanzierung des Hilfesystems werden Personalschlüssel und Standards für Fachberatungsstellen definiert. Es zeichnet sich ab, dass künftig die digitale Beratung, die unabhängig vom Wohnort erfolgen kann, zunehmend an Bedeutung gewinnen wird. Daher werden auch die Chancen der Digitalisierung und damit verbundene Synergieeffekte in der Entwicklungsplanung berücksichtigt.

8. *inwiefern sie die in der Kienbaum-Studie vorgenommene Zuordnung der Fachberatungsstellen nach Postleitzahl des Trägers als problematisch beurteilt (gegebenenfalls unter besonderer Berücksichtigung, ob sie diese Zuordnung anders vornehmen wird bei der Planung des künftigen Bedarfs);*

Aus datenschutzrechtlichen Gründen und um die Fachberatungsstellen sowie Frauen- und Kinderschutzhäuser regional zuzuordnen, wurde die Zuordnung nach Postleitzahlen vorgenommen. Schutzeinrichtungen arbeiten unter strengen Schutzmaßnahmen und möchten anonym bleiben. Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit hat bei der Datenerhebung stets die Anonymität der Einrichtungen berücksichtigt. Die Angaben in der Ausgangsanalyse wurden von den Einrichtungen selbst getätigt.

Eine Einrichtung kann für ein bestimmtes Gebiet zuständig sein, das nicht unbedingt mit dem Ort übereinstimmt, in dem sich der Hauptsitz des Trägers befindet. Die Zuordnung nach der Postleitzahl des Trägers hat im Einzelfall dazu geführt, dass das tatsächliche Einzugsgebiet nicht benannt wurde. Dieser Problematik ist bekannt. Daher wurden nach der Bestandserhebung die Bereinigungen zum Standort durchgeführt. In der Datenbereinigungsphase wurden die Vertreterinnen und Vertreter des Hilfesystems nochmals engmaschig beteiligt. Das Ziel des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit besteht darin, eine differenzierte und bedarfsgerechte Vorgehensweise in Abstimmung mit dem Hilfesystem zu entwickeln. Die Datenbereinigung wird in die Entwicklungsplanung miteinfließen.

9. welche Schlüsse sie aus den Ergebnissen der Kienbaum-Studie für das Verhältnis der Zahl der Vollzeitäquivalente von Mitarbeitenden in Frauen- und Kinderschutzhäusern sowie Fachberatungsstellen zur Einwohnerzahl im jeweiligen Landkreis zieht;

Die Ergebnisse der Ausgangsanalyse dienen als Grundlage für die weitere Planung und Umsetzung eines bedarfsgerechten, flächendeckenden und zukunftsfähigen Hilfesystems für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffener Frauen und ihrer mitbetroffenen Kinder. Gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit erarbeitet Kienbaum derzeit die Entwicklungsplanung für Baden-Württemberg. Um die Vertretungen des Hilfesystems in Baden-Württemberg aktiv in die Entwicklungsplanung einzubinden, finden, ähnlich wie bei der Konzeption der Ausgangsanalyse, regelmäßige Arbeitstreffen mit den Expertinnen, Vertretungen der Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie Fachberatungsstellen statt.

Damit die Fachberatungsstellen die inhaltlichen Vorgaben des Gewalthilfegesetzes erfüllen können, wird die Zahl der Vollzeitäquivalente voraussichtlich unter Berücksichtigung der Einwohnendenzahl der jeweiligen Landkreise erfolgen.

Wie bereits unter der Beantwortung zu Ziffer 3 dargestellt, wird bei den Frauen- und Kinderschutzhäusern eine Gesamtzahl an Schutzplätzen orientiert an der Einwohnendenzahl für ganz Baden-Württemberg angestrebt. Grundsätzlich kann sich der Personalschlüssel in einem Frauen- und Kinderschutzhause nur an der tatsächlichen Schutzplatzzahl orientieren und nicht an der Einwohnendenzahl des Landkreises.

10. inwiefern die Landesregierung eine Initiative vergleichbar zu der hessischen „Wohnen nach dem Frauenhaus“ erwägt, bei der das hessische Sozialministerium mit dem hessischen Wohnungsbauministerium und den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände sowie des Verbands der südwestdeutschen Wohnungswirtschaft zusammenarbeitet, unter besonderer Berücksichtigung der Vor- und Nachteile einer derartigen Initiative;

Das Sozialministerium plant das erfolgreiche Second-Stage-Angebot im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fortzuführen. Mit der Weiterführung der Second-Stage-Projekte soll das Schutz- und Hilfesystem in Baden-Württemberg strukturell ausgebaut werden. Die Second-Stage-Angebote haben sich in der Praxis bewährt und stellen eine essenzielle Maßnahme beim Auszug aus der Schutzeinrichtung dar. Betroffene Frauen können in der häufig schwierigen Phase des Auszugs aus dem Frauen- und Kinderschutzhause unterstützt und durch eine intensive Begleitung befähigt werden, selbstbestimmt und gewaltfrei zu leben. Dies kann auch Möglichkeiten der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt beinhalten. Frauen sollen durch eine intensive Begleitung in die Lage versetzt werden, den Gewaltkreislauf nachhaltig zu durchbrechen. Durch nachhaltige Kooperationen sollen Strukturen geschaffen werden, die eine Weitervermittlung der Frauen in den Wohnungs- und/oder Arbeitsmarkt erleichtern.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu Ziffer 4 verwiesen.

11. wie die Landesregierung sicherstellen wird, dass künftig deutlich mehr als zehn Prozent der Täter durch Projekte erreicht werden z. B. durch die Einführung eines Landesförderprogramms Täter- und Täterinnenarbeit;
12. welche Rolle der „Bericht zur Situation der Täter/-innenarbeit Häusliche Gewalt Baden-Württemberg“ für weitere Überlegungen zum Ausbau der Täterarbeit spielt (bitte aufgeschlüsselt nach Maßnahmen, die sie aufgrund des Berichts für erforderlich hält);

Die Ziffern 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 1. Juli 2026 ist mit dem Gesetz zum besseren Schutz vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gefahren aufgrund häuslicher Gewalt eine Beratungsverpflichtung nach dem Polizeigesetz für Täter geschaffen worden. Die Polizei wurde nach § 30a Absatz 6 PolG ermächtigt, Personen zur Teilnahme an einer Beratung bei einer geeigneten Beratungsstelle zu verpflichten, wenn deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person erheblich gefährden werden, und die Beratung geeignet ist, die diesbezügliche Wahrscheinlichkeit zu reduzieren (sogenannte Beratungsverpflichtung).

Im Justizvollzug werden zur Prävention von Gewalt- und Sexualstraftaten strukturierte und evidenzbasierte Behandlungsprogramme sowie ein strukturiertes Übergangsmanagement in enger Zusammenarbeit mit der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg umgesetzt.

Soweit aufgrund der neuen gesetzlichen Möglichkeiten im Gewaltschutzgesetz und Gewalthilfegesetz künftig von einem deutlich höheren Fallaufkommen auszugehen ist, zeigt der „Bericht zur Situation der Täter/-innenarbeit Häusliche Gewalt Baden-Württemberg“, dass dieses mit den derzeit bestehenden Strukturen der Täterarbeit nicht bewältigt werden kann. Erforderlich ist aus fachlicher Sicht deshalb der Aufbau einer landesweit zentral organisierten Struktur mit einheitlichen Verfahren, einer engen Anbindung an Justiz und Polizei sowie ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen, um zeitnahe und qualitativ gesicherte Angebote sicherzustellen.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit ist in diesem Kontextzuständig für die fachliche Begleitung und Förderung der freiwilligen Strukturen, insbesondere durch die Förderung der LAG Täter/-innenarbeit Häusliche Gewalt Baden-Württemberg e. V. (LAG TäHG BW). Seit 2024 fördert das Sozialministerium den Dachverband. Es ist das gemeinsame Ziel der Landesregierung, dass die gesetzlich verankerten Maßnahmen im Bereich der Täterarbeit in der Praxis ihre volle Wirkung entfalten können. Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit, das Ministerium des Inneren und für Europa und das Ministerium der Justiz und für Migration befinden sich dazu in enger Abstimmung, um eine tragfähige Umsetzung der gesetzlich verankerten Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Bericht der LAG TäHG BW dient als fachliche Datengrundlage und richtungsweisende Bedarfserhebung für eine mögliche künftige Ausgestaltung der Landespolitik im Bereich der Täterarbeit. Zu der Frage, welche konkreten Schritte und Maßnahmen auf Basis dieser Bestandsaufnahme künftig erforderlich sind und wie diese ausgestaltet werden können, sind die beteiligten Ressorts in einem engen Austausch.

13. wie die Landesregierung in Anbetracht der prekären Finanzlage der Kommunen mögliche Mindereinnahmen der Fachberatungsstellen und Frauen- und Kinderschutzhäuser zu kompensieren plant;

Die im Jahr 2027 benötigten Haushaltsmittel für den Landesanteil an der Finanzierung des bestehenden Hilfesystems, sowie des nach dem GewHG erforderlichen weiteren ersten Schritts des Ausbaus, sind im aktuell vorzubereitenden Entwurf des Staatshaushaltsplans 2027 vorgesehen. Dem laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren kann an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden.

14. welche Konsequenzen die Landesregierung aus den Ergebnissen der Dunkel-feld Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“, die das Bundesfrauenministerium sowie das Bundesinnenministerium in Kooperation mit dem Bundeskriminalamt durchgeführt haben und deren zentrales Ergebnis war, dass die Anzeigequote bei den meisten Gewaltformen bei unter zehn Prozent liegt, zieht;

Die Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ (LeSuBiA) verdeutlicht, dass Prävention eine wichtige Maßnahme im Kampf gegen Gewalt ist. Durch gezielte Präventionskampagnen des Landes, wie beispielsweise die Nachsam-Kampagne und eine geplante Kampagne zur Bekanntmachung der Gewaltambulanzen, soll das Bewusstsein für die Rechte der Opfer geschaffen und die Öffentlichkeit für mögliche Gewalttaten sensibilisiert werden. Um vor potenziellen Gewalttaten noch besser zu schützen, sind in den nächsten Jahren weitere Präventionsangebote geplant. Grundsätzlich gilt, dass Betroffene frühzeitig Unterstützung und Beratung erhalten sollen, damit der Gewaltkreislauf durchbrochen werden kann und ein Aufenthalt im Frauen- und Kinderschutzhause, möglichst durch frühe Intervention, vermieden werden kann.

Das Land finanziert vier Gewaltambulanzen, die an den rechtsmedizinischen Instituten der jeweiligen Universitätskliniken in Heidelberg, Freiburg und Ulm angebunden sind. In Stuttgart befindet sich eine Außenstelle der Gewaltambulanz Heidelberg. Die Gewaltambulanzen bieten kostenfreie rechtsmedizinische Untersuchungen mit gerichtsfester Verletzungsdokumentation und Spurensicherung für Betroffene körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt an. Sie ermöglichen eine verfahrensunabhängige Spurensicherung auch ohne Strafanzeige und sichern so Beweise für ein mögliches späteres Strafverfahren. Dadurch wird die Hemmschwelle für Betroffene gesenkt, medizinische Hilfe und Beweissicherung in Anspruch zu nehmen, ohne sich unmittelbar für eine Strafanzeige entscheiden zu müssen. Dies kann die Bereitschaft erhöhen, zu einem späteren Zeitpunkt Anzeige zu erstatten und trägt zu einer verbesserten Strafverfolgung und zum Opferschutz bei. Zudem gewährleisten die Gewaltambulanzen einen niederschweligen Zugang durch eine teilweise 24/7-Erreichbarkeit und bedarfsgerechte Untersuchungen an verschiedenen Einsatzorten (Kliniken, Praxen, Polizeidienststellen). Darüber hinaus informieren die Gewaltambulanzen über Beratungsstellen, Opferschutzangebote und weiterführende Hilfsmaßnahmen. Derzeit ist eine landesweite Öffentlichkeitskampagne in Vorbereitung, um auf das Angebot der Gewaltambulanzen und der verfahrensunabhängigen Spurensicherung aufmerksam zu machen. Diese soll Ende des Jahres 2026 veröffentlicht werden.

Fachberatungsstellen bieten gewaltbetroffenen Personen psychosoziale Beratung, Krisenintervention sowie Informationen zu rechtlichen Handlungsmöglichkeiten an. Sie unterstützen Betroffene bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich einer Strafanzeige, begleiten sie auf Wunsch zur Polizei und vermitteln weitere Hilfsangebote. Durch die niederschwellige und vertrauliche Beratung können die beratenden Personen Hemmschwellen gegenüber einer Anzeigenerstattung abbauen und Betroffene während des Strafverfahrens unterstützen.

Betroffene einer Straftat wägen vor einer Anzeigenerstattung die Gründe für und gegen eine Anzeige ab. Drei Themenkomplexe spielen hierbei eine elementare Rolle. So ist zum ersten entscheidend, dass Betroffene über Wissen hinsichtlich einer möglichen Strafbarkeit und hinsichtlich eines Strafverfahrens verfügen.

Zum zweiten ist das Vertrauen in die Polizei ein essentieller Punkt, denn nur, wenn Betroffene den Eindruck haben, dass ihr Anliegen von der Polizei ernstgenommen wird und keine negativen Konsequenzen drohen, werden sich Betroffene an die Polizei wenden. Drittens spielt auch die persönliche Situation bei der Anzeigebereitschaft eine wichtige Rolle. So empfinden Betroffene oft Scham darüber, von einer Gewalttat betroffen zu sein oder ein enges Verhältnis zum Täter oder zur Täterin hindert an der Erstattung einer Anzeige. Diese drei Themenkomplexe betrachtend liegt der Fokus der polizeilichen Kommunikation auf der Wissensvermittlung, da dieser Aspekt am ehesten durch polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit beeinflussbar ist. Niederschwellig und direkt soll die Bevölkerung für das Erkennen von strafbarem Verhalten, hinsichtlich Fragen zu Anzeigenerstattung und zum Ablauf eines Strafverfahrens sowie für bestehende Hilfsangebote sensibilisiert werden.

Die Polizei in Baden-Württemberg setzt alles daran, Opfer von Straftaten bestmöglich zu unterstützen und eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Opfer von Straftaten, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt, werden bereits bei der Sachverhaltsaufnahme durch die Polizei individuell über ihre Rechte, Ansprüche und Befugnisse im Strafverfahren sowie über Schadensausgleichsansprüche, gesetzliche Unterstützungs- und finanzielle Entschädigungsmöglichkeiten sowie verfügbare Hilfsangebote informiert. Zur standardisierten und professionellen Bearbeitung von Fällen von Partnerschaftsgewalt wurde am 26. Juli 2021 bei der Polizei Baden-Württemberg ein spezialisiertes Gefährdungsmanagement eingeführt.

Um über das Thema häusliche Gewalt aufzuklären, stellt die Polizei seit März 2020 das Infoblatt „Gewalt zu Hause“ zur Verfügung. Die Betroffenen finden darin regionale und überregionale Beratungsstellen und Hilfsangebote. Zudem enthält das Infoblatt praxisnahe Tipps für Betroffene sowie für Zeuginnen und Zeugen. Zusätzlich wurden Informationen zu weiteren Präventionsmaßnahmen bereitgestellt, wie beispielsweise zur Öffentlichkeitskampagne „AnsichtSache – Mehr Sicherheit von Frauen im öffentlichen Raum und ÖPV“. Auch das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes stellt unter www.polizei-beratung.de zahlreiche Informationsmedien zum Themenfeld häusliche Gewalt bereit. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg setzte im März 2019 das Präventionsprogramm „Sicher. Unterwegs. – Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum“ um. Das Präventionsprogramm richtet sich im Schwerpunkt an junge Frauen ab 16 Jahren, informiert über die Arbeit der Polizei, den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens und trägt dazu bei Hürden hinsichtlich der Anzeigenerstattung abzubauen.

Neben dem Gefährdungsmanagement Häusliche Gewalt und den allgemeinen Maßnahmen der polizeilichen Kriminalprävention unterstützt die Landespolizei bei Sexualdelikten das Angebot der vertraulichen Spurensicherung. Die Kriminalpolizeidirektionen der regionalen Polizeipräsidien halten sogenannte Gyn-Kits für die Spurensicherung bereit und stellen diese den baden-württembergischen Kliniken, insbesondere den oben genannten Gewaltambulanzen, zur Verfügung. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob das Opfer zuerst den Kontakt zur Polizei wählt und dadurch ein Strafverfahren eingeleitet wird oder ob sich das Opfer zunächst an eine medizinische Einrichtung wendet und vorerst eine verfahrensunabhängige Spurensicherung wünscht.

Zudem leistete die Landesregierung mit dem am 10. Dezember 2025 beschlossenen Gesetz zum besseren Schutz vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gefahren aufgrund häuslicher Gewalt einen bedeutsamen Beitrag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Mit dieser Polizeigesetzänderung wird nicht nur der Anwendungsbereich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Fälle häuslicher Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausgeweitet. Es wird darüber hinaus auch der polizeiliche Maßnahmenkatalog im Kontext häuslicher Gewalt maßvoll erweitert und neu gegliedert.

Um die Anzeigenquote bei häuslicher Gewalt nachhaltig zu erhöhen, ist ein niedrigschwelliger und transparenter Zugang zu Informationen und den zuständigen Stellen für Betroffene von zentraler Bedeutung.

Ein entscheidender Schritt zur Stärkung des Opferschutzes und zur Verbesserung der Hilfsstrukturen wurde in Baden-Württemberg im Jahr 2025 mit der Implementierung von Opferbeauftragten bei allen baden-württembergischen Staatsanwaltschaften unternommen. Sie stehen Betroffenen als direkte und kompetente Ansprechpartner zur Verfügung und können diese an geeignete externe Opferhilfseinrichtungen vermitteln. Durch diese Institution wurde der Opferschutz direkt in den Justizbehörden verankert, was die Hemmschwelle für den Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden senken kann.

15. welche Rolle das Themenfeld digitale Gewalt beim Ausbau der Fachberatungsstellen einnimmt und inwiefern die Koordinierungsstelle zu Digitaler Gewalt im sozialen Nahraum an der Erstellung von Konzepten u. a. beteiligt ist.

Die Landesregierung nimmt digitale Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen sehr ernst und setzt sich für die konsequente Bekämpfung digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt ein.

Bereits seit Ende 2021 fördert das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit den Betrieb der Koordinierungsstelle Digitale Gewalt im sozialen Nahraum Baden-Württemberg (Träger: Frauen helfen Frauen e. V. Heidelberg) sowie seit Ende 2022 den Betrieb und die kontinuierliche Weiterentwicklung eines Online-Fachportals der Koordinierungsstelle für Fachkräfte aus dem Hilfesystem, das Informations- und Fortbildungsmaterial zu digitaler Gewalt bündelt. Durch die Fortbildungen und Fallberatungen der Koordinierungsstelle und das Fachportal werden Mitarbeitenden von Frauen- und Kinderschutzhäusern sowie von Beratungsstellen zu sogenannter häuslicher und sexualisierter Gewalt ein kontinuierliches Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot sowie Beratungs- und Vernetzungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, um die Herausforderungen durch digitale Gewalt bewältigen zu können.

In Vertretung

Dirks

Ministerialdirektorin